

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Stephan Schwarz AfD**

### **Vorschulische Kindertagesbetreuung von Kindern mit Behinderung in Baden-Württemberg**

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Schritte hat sie seit dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 17. Juni 2026 (12 S 715/26) unternommen, um die Beachtung der darin konkretisierten Betreuungsansprüche von Kindern mit Behinderung ab drei Jahren bis zum Schuleintritt landesweit sicherzustellen?
2. Welche Fälle sind ihr seit dem 1. Januar 2023 in Baden-Württemberg bekannt geworden, in denen Kindern wegen ihres behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung verweigert wurde, mit Bitte um Angabe des jeweiligen Stadt- oder Landkreises und des angeführten Ablehnungsgrundes?
3. Welche Erkenntnisse liegen ihr über Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg vor, die Kindern mit Behinderung bei vergleichbarem angemeldetem Betreuungsbedarf kürzere Betreuungszeiten anbieten als Kindern ohne Behinderung, bitte unter Angabe der jeweils angeführten Gründe?
4. Welche Schritte hat sie seit ihrer Stellungnahme zu Antrag Drucksache 17/3461 unternommen, um den ungedeckten Bedarf an Kindertagesbetreuung von Kindern mit Behinderung einschließlich fehlender Betreuungsstunden landesweit systematisch zu erfassen?
5. Welche Erkenntnisse liegen ihr über pauschale Stunden- oder Kostenobergrenzen bei Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg vor, die unabhängig vom individuell festgestellten Unterstützungsbedarf angewandt werden?
6. Welche Maßnahmen hat sie seit dem 1. Januar 2023 in Abstimmung mit den zuständigen Leistungsträgern ergriffen, um Betreuungslücken bis zum tatsächlichen Beginn einer erforderlichen Integrationshilfe in Kindertageseinrichtungen zu überbrücken?
7. Welche Maßnahmen hat sie seit dem 1. Januar 2023 ergriffen, um bei Ausfall einer Integrationskraft eine bedarfsgerechte Vertretung für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen?
8. Welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen haben Landesbehörden seit dem 1. Januar 2023 wegen der Nichterfüllung von Betreuungsansprüchen von Kindern mit Behinderung nach § 24 SGB VIII gegenüber örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ergriffen, mit Bitte um Angabe des jeweiligen Stadt- oder Landkreises sowie der Art und des Ergebnisses der Maßnahme?

9. In welchem Umfang sind die mobilen Fachdienste im Rahmen des Förderprogramms „Stärkung der Inklusion im frühkindlichen Bereich“ bereits personell einsatzfähig, mit Bitte um Aufschlüsselung nach Stadt- und Landkreis sowie tatsächlich besetzten Vollzeitäquivalenten?
10. Welche messbaren Ergebnisse liegen ihr seit dem 1. Januar 2023 dazu vor, inwieweit landesgeförderte Maßnahmen den ungedeckten Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen verringert haben?

7.9.2026

Schwarz AfD

### Begründung

Die Rhein-Neckar-Zeitung berichtete im April 2026 über den Rechtsstreit einer Heidelberger Familie um ausreichende Betreuungszeiten für ihre Tochter mit Behinderung. Das Kind verfügte bereits über einen Platz, wurde freitags jedoch weniger als fünf Stunden betreut. Mit Beschluss vom 17. Juni 2026 (12 S 715/26) lehnte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg den Antrag der Stadt auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 24. März 2026 (8 K 4079/24) ab. Damit ist die Verpflichtung zum Nachweis eines geeigneten Platzes mit mindestens fünf Stunden Betreuung täglich von Montag bis Freitag rechtskräftig. Fehlende Kapazitäten lassen den Anspruch nicht entfallen.

Bereits in ihrer Stellungnahme zum Antrag Drucksache 17/3461 vom 25. November 2022 berichtete die Landesregierung über fehlende Plätze, Vertragskündigungen und eine auf die Anwesenheit von Integrationshilfen begrenzte Betreuung. Die Kleine Anfrage soll beleuchten, welche strukturellen Zugangshürden fortbestehen und welche Maßnahmen des Landes eine bedarfsgerechte Betreuung tatsächlich ermöglichen. Im Mittelpunkt stehen mögliche Benachteiligungen aufgrund einer Behinderung sowie die daraus entstehenden Einschränkungen der Teilhabe und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.